

3252/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kier und PartnerInnen haben am 7. November 1997 unter der Nr. 3257/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Entschädigung österreichischer Staatsbürger gemäß Artikel 27 Staatsvertrag von Wien gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Hat die Republik Österreich an österreichische Staatsbürger, die nach dem 2. Weltkrieg in Jugoslawien bzw. im heutigen Slowenien Vermögen, Rechte oder Interessen verloren haben, Entschädigungen gemäß Artikel 27 Abs. 2 Staatsvertrag von Wien oder auf Grund eines anderen Rechtstitels bereits geleistet?

a) Wenn ja, in welchem Ausmaß?

b) Wenn nein, warum sind derartige Leistungen unterblieben?

2. Auf welchen rechtlichen Beurteilungen oder gutachtlichen Grundlagen beruht die von Frau Staatssekretärin Ferrero-Waldner namens der Republik Österreich eingenommene Position, österreichische Staatsbürger könnten, müßten oder sollten direkte Rechts-, Entschädigungs- oder Rückstellungsansprüche an Slowenien stellen können?

3. In Abhängigkeit Ihrer Antwort zu der unter Punkt 2.) gestellten Frage: Erachten Sie es als Bundeskanzler aus rechtlicher und/oder politischer Sicht für vertretbar, von österreichischer Seite aus an die Republik Slowenien die Forderung zu richten, österreichischen Staatsbürgern das nach dem 2. Weltkrieg staatlich entzogene Eigentum bzw. Vermögen zu restituieren bzw. sie dafür zu entschädigen?

4. Hat die österreichische Bundesregierung die in einer Resolution der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997 erhobene Forderung, die „Vermögensforderungen der Heimatvertriebenen“ in den EU-Beitrittsverhandlungen Sloweniens als „Druckmittel“ verwenden, derart übernommen, daß dazu ein Ministerratsbeschluß gefaßt worden ist?

Wenn ja, wie lautet dieser Beschluß?

Wenn nein, worauf stützt sich dann die seitens der Frau Staatssekretärin FERRERO-WALDNER namens der Republik Österreich in den Raum gestellte Ankündigung?

5. Wann und mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung den Empfang slowenischer Fernsehprogramme für die slowenische Minderheit in Kärnten ermöglichen?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Physischen und juristischen Personen, deren Vermögensschaften, Rechte und Interessen von der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien auf deren Gebiet gemäß Art. 27 Abs. 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl.Nr. 152/1955, mit Wirkung vom 28. November 1955 beschlagnahmt, zurückbehalten oder liquidiert worden sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr.195/1962, Entschädigung gewährt worden. Soweit mir bekannt ist, wurde den 3.838 geschädigten Personen insgesamt eine Entschädigung in der Höhe von S 614.372.000 gewährt.

Nach dem Bundesgesetz vom 2. Juli 1980 über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Jugoslawien war geschädigten österreichischen physischen Personen, die sowohl am 28. April 1948 als auch am 19. März 1980 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben, oder ihren Rechtsnachfolgern für solche Vermögensschaften, Rechte und Interessen (Vermögenswerte) Entschädigung zu leisten, welche auf dem Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gemäß Art. 3 des jugoslawischen Gesetzes vom 28. April 1948 über die Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes

über die Nationalisierung von privaten Wirtschaftsunternehmen in Anspruch genommen worden und nicht unter die Bestimmungen des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes gefallen sind. Soweit mir ersichtlich ist, wurde in den 35 Anwendungsfällen insgesamt eine Entschädigung in der Höhe von S 1.869.000 geleistet.

Zu den Fragen 2 und 3:

Einleitend möchte ich zu Frage 2 darauf hinweisen, daß ich Beurteilungen von Äußerungen der Frau Staatssekretärin nicht für eine Angelegenheit der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes im Sinne des Art. 52 B-VG halte. Überdies bildet die zitierte Aussage auch inhaltlich keinen Gegenstand der Vollziehung meines Wirkungsbereiches nach Art. 52 Abs. 1 B-VG. Hinsichtlich der zugrundeliegenden Frage möchte ich dennoch darauf hinweisen, daß die Mehrheit früherer jugoslawischer Staatsbürger, die nach 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft angenommen haben, von der slowenischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, soweit sie die Rückführung von Eigentum und Entschädigungsleistungen betreffen, enttäuscht ist. In der Tat schließt die slowenische Rechtslage und die Vollziehung der entsprechenden Bestimmungen die Geltendmachung von Forderungen aus. Ich habe dieses Problem anlässlich meines letzten Besuchs in Slowenien erneut angesprochen und darauf hingewiesen, daß diese Personengruppe und ihre Erben nicht anders behandelt werden sollten als jene Personen, die im damaligen Jugoslawien bleiben konnten.

Zu Frage 4:

Einen solchen Beschluß hat die Bundesregierung nicht gefaßt. Im übrigen gehe ich davon aus, daß die im bilateralen Verhältnis anstehenden Fragen im europäischen Geist und im Klima gutnachbarlicher Beziehungen gelöst werden können.

Zu Frage 5:

Ich weise darauf hin, daß seit 1. Oktober 1997 der probeweise Satellitenempfang von je drei slowenischen Radio- und Fernsehprogrammen möglich ist. RTV-Slovenija wird diesen Probetrieb mit 1. Jänner 1998 in einen Normalbetrieb umwandeln. Die Angehörigen der slowenischen Volksgruppe werden daher unter der Verwendung einer Satellitenempfangsanlage und einer Dekodierkarte diese slowenischen Radio- und Fernsehprogramme empfangen können.